



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.4.3.1/0003-
RD 2/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48032

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
21.04.2015

**Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über Beschränkungen
oder die Untersagung des Anbaus von genetisch veränderten
Organismen im Gebiet der Republik Österreich erlassen
werden (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Europäische Parlament hat am 13. Jänner 2015 Möglichkeiten für nationale Anbauverbote von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) durch eine Änderung der EU-Richtlinie 2001/18 beschlossen. Diese Richtlinie sieht für die EU-Mitgliedstaaten vor, nationale Anbauverbote von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu erlassen.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes scheint eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zur Absicherung eines Anbauverbots von GVO als zielführend. Daher wird eine bundesweite Koordinierung bzw. Arbeitsgruppe mit dem Ziel der „Gentechnikvorsorge“ begrüßt. Ein bundesweites GVO-Anbau-Verbot ist allerdings mit vorliegendem Vorschlag aber nicht abgesichert.

Laut Artikel 26b Absatz 4 der EU-Richtlinie 2001/18 können nationale Anbauverbote bereits während des Zulassungsverfahrens mit umfassenden Begründungen (z.B. agrar- oder umweltpolitische Ziele, sozioökonomische Gründe etc.) erlassen werden. Das BMG ist laut Gentechnikgesetz Artikel 100a (4) die zuständige Behörde „für Anträge auf Zulassung als genetisch verändertes Lebensmittel und für Anträge auf eine gemeinsame Zulassung als genetisch verändertes Lebens- und Futtermittel“. Sofern diesbezüglich Zweifel bestehen, wäre es zielführend über eine Kompetenzabdeckungsklausel die erforderlichen Befugnisse dem Bund zu übertragen. Der Bund soll damit künftig die

Möglichkeit erhalten, nationale Verbote in enger Abstimmung mit den Bundesländern zu erlassen.

Mit o.a. Gesetzesentwurf soll dem BMLFUW künftig eine koordinierende Rolle beim Zulassungsverfahren von GVO eingeräumt werden. Damit wären künftig zwei Bundesministerien in die GVO-Zulassungen involviert, was dem Bestreben nach einer Verwaltungsvereinfachung zuwider läuft. Jedenfalls muss aber das Einvernehmen mit dem BMG hergestellt werden. Neben agrar- und umweltrelevanten Aspekten wären auch die Interessen der KonsumentInnen zu berücksichtigen.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es daher zweckdienlich, den vorliegenden Entwurf einer vollständigen Überarbeitung zu unterziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär